

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

41. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

21. Oktober 1936.

Inhalt:

Beginn der Herbsttagung des Landtages: Mitteilung des Vorsitzenden (337).

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Theiler und Bothe (338). - Abberufung Dr. Herbert Wiesler (338).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlage, Beilage Nr. 151 (338).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 151, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks zugunsten eines Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds.

Berichterstatter K r a i n e r (338 u. 348). -

Redner: Dr. Klein (340), Wallner (341),

Dr. Enge (342 u. 343), Dr. Krauland (343 u. 346),

Dr. Krieger (345 u. 348). - Annahme des Antrages (349).

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

P r ä s i d e n t : Ich teile mit, daß ich den Beginn der ordentlichen Herbsttagung mit dem gestrigen Tage, an dem der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß bereits eine

Sitzung abgehalten hat, festgesetzt habe.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Theiler, der dienstlich und Bothe, der infolge eines Todesfalles in der Familie verhindert ist.

Ich habe ferner die Mitteilung zu machen, daß der Herr Landeshauptmann Dr. Stepan das Landtagsmitglied Dr. Herbert Wiesler über dessen eigenes Ansuchen als Mitglied des steiermärkischen Landtages abberufen hat.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages in der am 12. Juni 1935 beschlossenen Fassung, Beilage Nr. 151, dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß. Zum Berichterstatter habe ich vorgeschlagen Herrn Abg. Krainer.

Zur Tagesordnung steht die Beratung des Gesetzes, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks zugunsten eines Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds, Beilage Nr. 151.

Wird zu diesem Gegenstand der Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause) Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter Abg. Krainer die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter K r a i n e r : Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, Beilage Nr. 151, betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks zugunsten eines Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds, hat gestern die Sitzung des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses beschäftigt und sind nicht mit Unrecht Bedenken gegen das Gesetz in der Richtung erhoben worden, daß die Einbeziehung von Ertragsanteilen für notleidende Gemeinden etwa zu neuer Unsparsamkeit aneifern könnte. Wir haben uns eingehend mit allem für und wider dieses Gesetzes beschäftigt und haben seitens der Landesregierung ausreichende Aufklärungen erhalten, so daß schließlich der Ausschuss diesem Gesetz ein zustimmendes Gutachten erteilt hat. Weshalb das Gesetz überhaupt zur Behandlung gelangt ist, hat seinen Grund darin, daß der Finanzminister für Elementarschäden, die im haurigen Jahre in einer Reihe von Gebieten der Steiermark vorgekommen sind, nur unter der Voraussetzung einen Beitrag von 150.000 S gewährt, wenn innerhalb des Landes das vorliegende Gesetz zum Be-

schluss erhoben wird. Scheinbar meint damit der Herr Finanzminister für alle Zukunft hin Vorsorge zu treffen, daß nicht immer die Bundesregierung bei derartigen Elementarschäden in Anspruch genommen wird. Die Auffassung unserer Landesregierung ist aber die, daß für Notstandserfordernisse aus diesem Fonds keine Beiträge gewährt werden sollen und auch künftighin, wenn Elementarschäden sich ergeben, es selbstverständlich ist, daß an das Finanzministerium herangetreten wird. Der eigentliche Grund dieses Gesetzes liegt wohl auch noch darin, daß eine Reihe von Gemeinden in Steiermark in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind, aus denen sie nicht mehr ohne Mithilfe des Landes herauskommen können. Die Gemeinden, die in solche Situationen gekommen sind, sind ein paar Industriegemeinden, sind aber auch eine Reihe ländlicher Gemeinden. Es würde sicherlich in diesem Zusammenhange verlockend sein, Reminiszenzen wachzurufen aus der Vergangenheit und die Feststellung zu machen, daß die ausserordentlichen Schwierigkeiten bei einer Reihe von Gemeinden wohl auf eine Wirtschaft zurückzuführen sind, für die wir und die heutige Zeit nicht dafür können und auch nicht verantwortlich gemacht werden können. Wenn wir uns die Liste der Gemeinden, Knittelfeld, Apfelberg, Neuberg usw. ansehen, müssen wir sagen, daß dort Gemeindeverwaltungen waren, die nicht immer mit dem notwendigen Verantwortungsbewußtsein gewirtschaftet und den Gemeindehaushalt mit hohen Ausgaben belastet haben, was dazu führte, daß heute diese Gemeinden in Schwierigkeiten sind, aus denen sie nicht allein herauskommen können. Das Gesetz darf wohl als ein Gesetz des Gemeinschaftsgedankens aufgefaßt werden, wenn zweifelsohne auch die Gemeinden und gerade die ländlichen Gemeinden, wie in der gestrigen Sitzung des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses eingewendet worden ist, sehr unangenehm davon berührt werden, daß Beiträge von den an und für sich geringen Anteilen der Abgabenertragsanteile zu leisten sind und daß die Rückstände einfach nunmehr kassiert werden, mit denen sie doch gerechnet haben. Zusammengefaßt sei also nochmals gesagt, der Finanzminister wünscht dieses Gesetz. Die 150.000 S für Elementarschäden gibt er nur unter der Voraussetzung dem Lande zur Aufteilung, daß das Gesetz gemacht wird. Der weitere Grund ist und das soll für die Zukunft vor allem Geltung haben, daß jenen Gemeinden, die aus sich selbst heraus trotz

aller Anstrengung sich nicht heraushelfen können, aus diesem Fonds Zuhilfen gewährt werden, Zuhilfen vor allem in der Form, daß man Zinsenbeihilfen in irgend einer Art gewähren soll. Es ist uns gestern vom Herrn Landesfinanzreferenten versichert worden, daß er die Überzeugung hat, daß mit den Mitteln, die in diesem Fonds zusammenfließen, die im heurigen Jahre cca. 240.000 S betragen werden, aus Beiträgen stammend, die als Rückstände gelten und im kommenden Jahre cca. 280.000 S betragen werden, die sich aus den 4 % von den 7 Millionen Schilling Ertragsanteilen ergeben, sicher gut gewirtschaftet wird. Es darf keine Gemeinde glauben, daß sie wieder die Möglichkeit hätte, aus diesem Fonds, wenn nicht alles überprüft und nicht alle Voraussetzungen für eine weitere gedeihliche Wirtschaft vorhanden sind, Beträge herausbekommen zu können. Es wird nur jenen Gemeinden, wie der Herr Finanzreferent sich ausgedrückt hat, geholfen werden, die sich selbst nicht mehr helfen können und von denen man die Überzeugung hat, daß sie nunmehr ordnungsmässig wirtschaften. Namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses stelle ich den Antrag, vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden Steiermarks zugunsten eines Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds, ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

Dr. Klein : Als Abgeordneter einer notleidenden Gemeinde begrüße ich diesen Schritt der steiermärkischen Landesregierung und sage ihr Dank. Dieser Schritt bedeutet einen Lichtblick für die Sanierung der Gemeinden; z.B. Knittelfeld gehört zu einem solchen Katastrophengebiet. Wenn Zahlen sprechen sollen, sage ich Ihnen: Im Jahre 1935 hat die Stadtgemeinde Knittelfeld cca. 300.000 S an Armenlasten ausbezahlen müssen, der ganze Bezirk bei 1/2 Million Schilling. Dabei ist bei der ganzen Gebahrung der Stadtgemeinde die Erfüllung der wichtigsten sozialen Pflichten auf die Dauer bei dem gegenwärtigen Zustand der finanziellen Lage in Frage gestellt. Dieses Gesetz, mag es auch Schönheitsfehler haben, zeigt aber grosse staatspolitische Klugheit. Es wird mit Recht betont, daß die Familien die Keimzellen der Gesellschaft, und die Gemeinden die Keimzellen des Staates sind und die Sanierung des Staates kann nur erfolgen, wenn auch von unten aufgebaut wird und die Zersetzungskeime der wirtschaftlich

schlecht stehenden Gemeinden beseitigt werden. Ich sage der Landesregierung nochmals herzlichen Dank.

W a l l n e r : Hohes Haus! Es mag vielleicht einigermaßen zur Aufklärung dienen, wenn ich hier einige Zahlen preisgebe. Ich habe nämlich für den Bezirk Kirchbach, der 26 Gemeinden umfaßt, eine Aufstellung gemacht über die Steuerbasis der einzelnen Gemeinden, die Höhe der Ertragsanteile und Abzüge, die in Betracht kommen. Bei den Gemeinden, welche entsprechend der Steuerbasis von 1 - 5000 S im Durchschnitt Umlagen von 100-200 % haben, betragen die gesamten Ertragsanteile etwas über 40.000 S. Für diese 26 Gemeinden würde der Abzug ungefähr 1680 S betragen. Es sind fast durchwegs Landgemeinden und kommt somit pro Gemeinde ein Abzug von durchschnittlich 65 S in Betracht. Mag auch der Betrag nicht hoch scheinen, aber gerade angesichts der Tatsache, daß die Gemeinden von Jahr zu Jahr warten, daß irgendeine Entlastung für sie eintritt, ist jeder Schilling, der in Abzug gebracht wird, doch von Bedeutung. Als besonders betrüblich muß ich die Tatsache feststellen, daß das Finanzministerium nach den grossen Unwetterschäden im Oberlande die Gewährung eines Beitrages nicht für selbstverständlich hält und von irgend einer Bedingung überhaupt abhängig macht; wir befinden uns somit in einer gewissen Zwangslage, das Gesetz zu beschliessen. Wenn wir dem Gesetze die Zustimmung geben, glaube ich, ist es unbedingt notwendig, daß wir die Bedingung daran knüpfen und wir glauben, daß sie erfüllt wird, daß nur im alleräussersten Falle geholfen und nur soweit den Gemeinden geholfen wird, daß sie weiter bestehen können; an irgend eine Sanierung der Gemeinden darf absolut nicht gedacht sein. Es kommt mir vor wie im persönlichen Leben, der eine führt seine Wirtschaft sparsam und fleissig und der andere nicht und es ist immerhin vorgekommen, daß auch die Gemeinden teilweise selbst schuld sind, daß sie in solche Notlage geraten sind, weil die Gemeindeverwaltungen zur Zeit, als noch die Parteien geherrscht haben, nicht sachgemäß arbeiteten. Es muss besonders achtgegeben werden darauf, daß nicht eine gewisse Unmoral einsetzt, daß die Gemeinden glauben, sie können doch leichter weiterarbeiten, schließlich, wenns schon gar nicht mehr geht, so gibts beim Land einen Fonds, der sie unterstützen muss. Wenn wir dem Gesetze die Zustimmung erteilen, müssen wir beson-

dors auf diese Sache aufmerksam machen, denn wir werden die Zustimmung zu diesem Gesetz in unseren bäuerlichen Gemeinden ziemlich schwer begründen können. Unsere Leute sagen, wir haben sparsam gearbeitet, jeden Schilling angeschaut und jetzt müssen wir uns Abzüge gefallen lassen, damit gewisse Gemeinden saniert werden können. Ich möchte daher besonders gebeten haben, daß nur in den alleräußersten Fällen geholfen wird, daß die Gemeinden nicht der Meinung sind, daß hier etwas geschaffen ist, womit, wenn sie sich in Schulden hineingearbeitet haben, ihnen dann geholfen wird.

Dr. E n g e : Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat im Namen des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses beantragt, zu diesem Gesetz ein zustimmendes Gutachten zu erstatten. Ich war aus gewissen Gründen gestern nachmittag verhindert, mir im Fürsorge-Ausschuß einige Aufklärungen zu verschaffen und ich bitte daher den Herrn Berichterstatter seinem, im übrigen umfangreichen und ausgiebigen Referat, vielleicht folgende Aufklärungen angedeihen zu lassen:

Im § 1 ist im Punkt 1 festgesetzt, daß in diesen Gemeinden-Ausgleichsfonds alle restlichen Guthaben, die die Ortsgemeinden aus dem Jahre 1935 noch hätten und die bis zum 1. September 1936 nicht angewiesen worden sind, hineinkommen sollen. Es ist in der Vorlage nicht näher erklärt und der Herr Berichterstatter hat, wenn ich richtig verstanden habe, eine Ziffer von 240.000.- Schilling genannt und ich nehme an, daß das jene Summe ist, die den Rückstand aus dem Jahre 1935 darstellt. Es ergibt sich nun folgende Frage, wieso es dazu gekommen ist, daß die Gemeinden aus dem Jahre 1935, wir sind jetzt schon Ende Oktober 1936, noch einen so grossen Rückstand an Guthaben aus der gemeinsamen Verrechnung mit dem Bunde haben. Vielleicht ist die Aufklärung darin gelegen, wie mir liebenswürdiger Weise Herr Hofrat Pokorny mitgeteilt hat, daß das der Mehrertrag aus den gemeinsamen Abgaben ist. Wenn das richtig ist, daß das Mehrerträge sein sollen, würde das ja für die Gemeinden erträglich sein, wenn sie mehr bekommen sollten als sie erwartet haben. Eine Einnahme, auf die man nicht gerechnet hat, verschmerzt man leichter als eine Einnahme, mit der man infolge sparsamster Gemeindegebarung, die ja der strengen Kontrolle der Landeshauptmannschaft untersteht, ge-

rechnet hat. Das wäre für uns, die wir ein Gutachten abgeben sollen und nachmittag im Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß dem Gesetz die Zustimmung erteilen sollen, eine Beruhigung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, da wie ich auch mehrere andere Herren des Hauses an der Ausschuß-Sitzung nicht teilnehmen konnten, vielleicht in dieser Hinsicht seine Ausführungen zu ergänzen.

Ich habe dann noch eine zweite Bitte wegen einer Aufklärung. Im § 4 dieser Gesetzesvorlage erteilen wir der Landesregierung die Ermächtigung, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Gebarung dieses Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds zu erlassen, aber auch über die Gewährung von Beihilfen und Darlehen, so daß es die Landesregierung in der Hand hat, die näheren Bestimmungen zu treffen. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß schon gestern der Herr Landesfinanzreferent erklärt hat, daß er bei Durchführung dieser Verordnung gewissenhaft vorgehen wird und selbstverständlich überprüfen wird, ob die nunmehrige Gebarung der betreffenden Gemeinde in Ordnung geht. Das ist gut. Auch der Herr Abg. Wallner hat darauf hingewiesen, daß es ein selbstverständliches Minimum ist, wenn von der Landesregierung bei der Durchführung der Verordnung die Gewähr gegeben wird, daß tatsächlich nur jene Gemeinden, die in Not gekommen sind und die weiterhin die Gewähr bieten, ihre Finanzen sparsam und ordnungsgemäß zu verwalten, Aussicht haben, solche Beihilfen, die im Sinne des Gemeinsamkeitsgedankens an und für sich etwas Gutes darstellen, wirklich zu erhalten. Um diese zwei Aufklärungen möchte ich den Herrn Berichterstatter bitten.

Dr. K r a u l a n d : Ich muß Dich bitten, Dr. Enge, mir Deine erste Anfrage zu wiederholen, mir zu sagen, worum es sich handelt.

Dr. E n g e : Wieso es zu den Rückständen von 240.000 S aus dem Jahre 1935 gekommen ist, die bis Ende September 1936 nicht liquidiert wurden.

Dr. K r a u l a n d : Das ist eine normale Erscheinung bei der Bundesfinanzverwaltung. Wir bekommen unsere Rückstände aus dem Vorjahre Ende März, bei den Gemeinden dauert aber die Abrechnung ungefähr ein halbes Jahr. Es ist eine Tatsache, daß zu

dem Zeitpunkt, als wir das erste Mal die Einziehung erwogen haben, das Finanzministerium noch der Meinung war, der Überschuss betrage 500.000 S. Erst bei näheren Nachsuchen hat sich ergeben, daß es nur 237.000.- S waren. Das ist eine normale Erscheinung der Bundesfinanzverwaltung. Eine genaue Aufklärung darüber zu geben, warum wir im März und die Gemeinden erst im September die Rückstände bekommen, bin ich momentan zu geben nicht in der Lage. Diese Aufklärung könnte man nur durch die Bundesfinanzverwaltung erhalten.

Das Zweite. Du hast gefragt, nach welchen Richtlinien die Landesregierung die Verteilung einzurichten gedenkt. Wenn ich recht verstanden habe, hast Du gefragt, wann wir Darlehen und wann wir Beihilfen geben. War das so oder nicht? (Dr. Enge: „Ja!“) Ich stelle fest, daß ich gestern im Ausschuß eine Liste von Gemeinden verlesen habe, deren Vermögensgebarung so ungünstig ist, daß sie verhindert sind, ihren Aufgaben, die ihnen nach dem Gesetz obliegen, in der mindestnotwendigen Form nachzukommen. Diese Gemeinden wollen wir für Beihilfen in Aussicht nehmen. Ich bin in der Lage, wenn es gewünscht wird, die Namen der Gemeinden nochmals zu verlesen. Es sind dies: Eisenerz, Bad Aussee, Bad Gleichenberg, Spielberg, St. Kathrein a.d.L., Unterlungitz, Neuberg, Eisbach, Fohnsdorf, Gnas, Stadl a.d.M., Apfelberg, Donawitz, Knittelfeld, Öblarn, Weissenbach bei Liezen, Hallersdorf, Solztal, Spital a.S., Gußwerk, Hafning, Zeltweg, Scheifling und Trofaiach. Ich betone aber, das ist eine Liste, die wir uns nach Vermögensziffern in den letzten Tagen erstellt haben. Eine genaue Versicherung, daß alle diese Gemeinden drankommen werden, haben wir nicht. Ich betone, wenn einer der Herren Abgeordneten einer Gemeinde mitteilt „Euch wird geholfen werden“, so stelle ich fest, kann er sich blamieren. Es steht nicht fest, daß alle diese Gemeinden drankommen. Ich empfehle daher keine Äusserung abzugeben, sie kann zu einer Blamage des Betreffenden führen. Bei diesen Gemeinden wird eine gründliche Einsicht in das Budget erst entscheiden, wo wir irgend etwas geben müssen. Wir haben die Absicht zu einer Art von perzentuellem Aufteilungsverfahren zu kommen und diesen Gemeinden soviel zu geben, daß sie damit auf das notdürftigste die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Bei dem Gesamtschuldenstand dieser et-

was stark verschuldeten Gemeinden, der ca. 15 Millionen Schilling ausmacht, können Sie schon, daß es sich bei den hier zur Verfügung stehenden Mitteln nur um ein äusserst bescheidenes Hilfsunternehmen handelt. Mehr als Zinsenbeihilfen, die eine Wiedereinsetzung kleinerer Verwaltungsposten in den Voranschlag gestatten, werden dabei nicht herauskommen. Herr Dr. Enge, bist Du durch diese Aufklärungen befriedigt? (Dr. Enge: „Ja.“)

Dr. K r i e g e r: Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat ausdrücklich erwähnt, das Gesetz beruhe auf der Idee der Gemeinsamkeit und das ist durchaus zu unterstreichen. Aber wenn wir zurückblicken in die Vergangenheit, so haben wir seit der Nachkriegszeit immer wieder saniert und Tatsache war immer wieder, daß derjenige, der brav und fleissig gespart und gearbeitet hat, dazu beitragen mußte, daß der saniert wird, der flott darauf losgewirtschaftet hat, ohne sich um moralische und gesetzliche Verpflichtungen zu kümmern. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich verweise auf die Kreditanstalt, ich verweise auf die vor einigen Monaten erfolgte Phönixgeschichte.

Eines möchte ich noch erwähnen. Es ist selbstverständlich, daß demjenigen, der unverschuldet in Notlage geraten ist, geholfen werden muss. Wenn mein Bruder krank wird, muss ich ihm helfen, auch wenn ich es mir vom Munde absparen müßte. Aber wenn mein Bruder ein flotter Bursche ist, der sauft und weiß Gott was **noch sonst**, bin ich nicht verpflichtet, ihn zu unterstützen. Und so meine ich, müßte man, wenn schon die Braven dazu herangezogen werden, andere zu unterstützen, in das Gesetz eine Sicherung hineinnehmen, daß wirklich nur **derjenige** unterstützt wird, der unverschuldet in Notlage geraten ist und in erster Linie solche Gemeinden, welche der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht mehr nachkommen können. Der Herr Finanzreferent Dr. Krauland hat das angedeutet. Ich bitte, warum nimmt man das dann nicht in das Gesetz hinein? Im Gesetz heißt es ausdrücklich: „.....sind insbesondere zur Erleichterung von Schuldverpflichtungen zu verwenden.“ Und dann heißt es weiter im § 4 (liest): „Nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Gebarung des Ortsgemeinden-Ausgleichsfonds sowie über die Gewährung von Beihilfen und Darlehen werden von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.“ Da steht gar nichts darinnen, ob der Herr Finanzreferent die Absicht hat, wirklich nur unverschuldet in Not geratenen Ge-

meinden zu helfen. Dann hätte man bei § 3 hineinnehmen können nach den Worten " und zwar insbesondere zur Erleichterung von Schuldverpflichtungen" die Worte „die unverschuldet entstanden sind“. Dieser Passus erscheint mir weitherziger. Der Herr Finanzreferent wird sich einmal schwer tun, wenn auch der Druck gewisser früherer politischer Umstände heute fehlt, er wird dort und dort nachgeben müssen und es wird Unzufriedenheit sein. Die Gemeinden, die gespart haben werden sagen, wie kommen wir dazu, wir bekommen nichts, wohl aber die andere, die ein neues Schulhaus gebaut hat. Das wäre nicht notwendig gewesen. Warum ist das gebaut worden? Weil der Baumeister ein guter Freund von irgend-einem war und man dazu beitragen wollte, daß der Baumeister verdient?

Dr. K r a u l a n d : Ich bin dem Herrn Abg. Krieger dankbar, daß er mir meine Aufgabe in Zukunft durch einen solchen Passus zu erleichtern sucht. Ich glaube aber nicht, daß damit der Sache gedient würde. Es steht hier, daß die im Ausgleichsfonds verfügbaren Mittel für Beihilfen und Darlehen an notleidende Ortsgemeinden zu verwenden sind; das soll nun eine Zufügung erhalten in der Richtung, daß nur solche Gemeinden in Betracht kommen können, die unverschuldet in Notlage geraten sind. Das würde ich nicht für zweckmässig halten. Wir müssen nach allgemeinen Gesichtspunkten vorgehen. Im Falle Knittelfeld z.B. können wir nicht erst untersuchen, ob die Notlage verschuldet oder unverschuldet ist. Knittelfeld ist ein Brutherd des Kommunismus und nur wenn man einige Erleichterungen schafft, kann man diesem Zustand in gewisser Masse Abbruch tun. Wenn wir aber den Leuten in Knittelfeld erklären, ihr müßt weiterhin wie die Hunde leben, weil die Vergangenheit das verschuldet hat, wird das einen schlechten Eindruck machen. Ich bin nicht der Meinung, daß es zweckentsprechend wäre, das zu tun. Ich habe vielleicht eine skeptischere Auffassung hinsichtlich des Gesetzes als Herr Dr. Krieger.

Das Gesetz geht von der Erwägung aus, daß ein gewisser Mindeststand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Steiermark von allgemeinem Interesse ist. Ist dieser Erfüllungsstand unter einer gewissen berechtigten Grenze, so würde das Unruhe und Schwierigkeiten erzeugen. Ob dieser Zustand dann verschuldet

oder unverschuldet ist, wird auf die Betroffenen wenig Eindruck machen, das sind jene, die ohnedies nicht die Schuld daran tragen. Sie wissen, daß diejenigen Schuld gewesen sind, die jetzt im Ausland sitzen oder sich sonst irgendwo in Ruhe befinden. Ich glaube, es ist nicht richtig, das so zu machen. Ich bitte, Herr Abg. Dr. Krieger beruhigt zu sein, solange ich mit diesem Gesetz zu tun haben werde, werde ich mich anderen als sachlichen Rücksichten nicht beugen. Ich glaube, ich bin nach der Richtung bekannt und habe nicht die Absicht, diese Haltung zu ändern. Entweder ist es sachlich richtig, der Gemeinde zu helfen, dann werde ich es tun oder es ist sachlich nicht richtig, dann werden mich auch Dutzende von nach Graz rollenden Deputationen nicht zu beeinflussen vermögen. Das garantiere ich. Ich bin zu nichts anderem da als zu sachlicher Arbeit und soweit ein Irrtümern unterliegender Mensch das tun kann, habe ich das getan und will, soferne mich Gott nicht zu einem Zottel werden läßt, dies auch fernerhin tun. Ich weiß nicht, ob aus der Rede des Herrn Dr. Krieger das hervorgegangen ist, möchte aber erwähnen, daß mehr als die notdürftigste Hilfe auf Grund dieser Summe ohnedies nicht geleistet werden kann. Ich stimme Abg. Dr. Krieger darin bei, es wäre unpsychologisch und zweckwidrig, die Gemeinden mit einem Schlag von ihren Hauptschulden zu befreien deshalb, weil ich bei allem Respekt vor der Gemeindegewirtschaft genau weiß, daß, wenn wir heute eine Gemeinde von ihren Schulden befreien, sie morgen wieder drinnen ist und dazu beizutragen habe ich keine Ursache. Um eine Schuldenbefreiung handelt es sich ja gar nicht, es handelt sich, ich habe gestern das Bild gebracht, um nicht mehr als um folgendes: Ich nehme einen Ertrinkenden beim Schopf und ziehe ihn soweit heraus, daß er wieder Luft kriegt. Abg. G o r b a c h hat gemeint: „Ob er dann einfriert oder nicht, bleibt ihm überlassen.“ Es handelt sich also um keine radikale Aktion, es handelt sich nur um eine notdürftige Erleichterung, so daß die primitivsten gesetzlichen Aufgaben von den Gemeinden wieder erfüllt werden können. Von den Schulden werden sie nicht befreit, wird sie nur das eigene Zahlen befreien, das Selbstzahlen der Schulden. Wir sehen, daß wir einer Gemeinde, nehmen wir zum Beispiel Knittelfeld, auch mit einem Schuldenzahlen gar nicht an den Leib rücken können. Wenn eine Gemeinde eine Schuld mit 9 % verzinsen

muss, wie Knittelfeld, und diese Schuld 4 Millionen ausmacht, so ist jedes Schuldanzahlen illusorisch, weil man für die Zinsen allein 350.000 S braucht, das ist mehr, als die Gemeinde in einem Jahr hereinbringen kann. Wir haben gar nicht die Absicht, die Gemeinde Knittelfeld von ihren Schulden zu befreien, sie soll nur soviel erhalten, daß das Notdürftigste getan werden kann. Eine schließliche Befreiung ist nur möglich, wenn wir Kommunalobligationen ausgeben können, das geht aber heute noch nicht, ich hoffe aber, daß es in einem Jahre der Fall sein wird. Ich sage abschliessend: Ich bin der Meinung, daß wir durch die Einfügung: „wenn ein Selbstverschulden nicht vorliegt“, den Tendenzen dieses Gesetzes nicht Rechnung tragen würden. Ich würde es für schlecht halten und dürfen wir uns auf eine solche Untersuchung angesichts der Allgemeininteressen nicht mehr einlassen.

Dr. K r i e g e r ^{Hohes Haus!}: Ich habe ausdrücklich zwei Grundsätze angeführt: 1. „Unverschuldet“. Es ist möglich, daß man vielleicht aus gewissen Gründen nicht nachforschen kann und will, darum das Wort „unverschuldet“. Berichterstatter K r a i n e r: Es gibt keine Gemeinde, die unverschuldet in Notlage geraten ist. Dr. K r i e g e r (fortfahrend): Es ist eine subjektive Einstellung, daß eine Sicherung in das Gesetz hineingenommen wird, daß, wie der Landesfinanzreferent erklärt hat, die Beihilfen nicht weitergehen als soweit, daß die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde erfüllt werden können. Daß das hineinkommt als Sicherung, würde ich begrüßen.

Berichterstatter K r a i n e r (Schlußwort): Ein Antrag liegt nicht vor, daher wäre das Gesetz, wie es vorliegt, anzunehmen. Darf ich mir noch einige Bemerkungen erlauben? Herr Dr. E n g e hat schon Aufklärung hinsichtlich der Rückstände von Herrn Landesrat Dr. Krauland erhalten. Ich glaube, daß von den aufgezählten Gemeinden keine unverschuldet in Not geraten ist. Die eine hat eine Wasserleitung gebaut, die andere ein grosses Schulhaus, die dritte hat Besitzungen aufgekauft, bis sie dabei erstickt ist. Ich habe das schon in meinem Referate hervorgehoben, wenn wir richten wollten, müssten wir die Sünden der Vergangenheit aufzählen. Wir können heute für die Dinge nicht verantwortlich gemacht werden, müssen aber wieder Ordnung in jede Phase des Gemeindewesens, des Staatswesens hineinbringen. Wir

müssen versuchen, den Gemeinden soweit als möglich zu helfen. Daß nichts hinausgeworfen wird, geht schon daraus hervor, daß die Mittel ja gar nicht so groß sind, 280.000 S und wir haben gehört, daß die Gemeinde Knittelfeld allein an Zinsendienst 350.000 S aufzubringen hat. Es können daher keine grossen Beihilfen in Betracht kommen und wir werden mit diesem Betrag nicht weit springen. Ausserdem wissen wir, daß die Landesregierung nur in jenen Fällen wirklich helfen wird, wo es eben anders nicht geht und wir die Überzeugung haben, es wird nunmehr eine geordnete Wirtschaft, geordnete Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde eintreten. Ich stelle daher den Antrag, dem Gesetz ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Ich möchte mir folgenden Vorschlag zu machen erlauben: Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungs-Ausschuß möge um 2 Uhr nachmittag zur beschlußfassenden Sitzung über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 151, die wir soeben begutachtet haben, zusammentreten und zwar im Bibliothekszimmer und anschliessend an diese beschlußfassende Ausschusssitzung würde dann die beschlußfassende Haussitzung stattfinden. (Rufe: „Wann?“) Also um 2 Uhr Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungs-Ausschuß im Bibliothekszimmer zur Beschlußfassung und anschliessend die Haussitzung. Ich glaube, die Ausschusssitzung dauert keine 10 Minuten, wenn keine Änderungen vorgenommen werden, wäre also um längstens $\frac{1}{3}$ Uhr die beschlußfassende Haussitzung. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist das nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 50 Minuten.)